

Berufsordnung

für freiberuflich tätige
Oecotropholog*innen

In der vorliegenden Fassung beschlossen
auf der VDOE-Mitgliederversammlung am
22.06.2007 in Bonn.

Stand: Juni 2007

Präambel

Die Berufsordnung für Oecotropholog*innen stellt die Überzeugung der Verbandsmitglieder zum Verhalten freiberuflich tätiger Oecotropholog*innen gegenüber Klient*innen, Auftraggeber*innen, anderen Geschäftspartner*innen und Kolleg*innen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit dar. Dafür geben sich die Oecotropholog*innen, die Ernährungswissenschaftler*innen, die Haushaltswissenschaftler*innen sowie im Verband vertretene fachverwandte Berufsgruppen mit dem akademischen Abschluss Diplom, Bachelor und Master die nachstehende Berufsordnung, in der die Berufsbezeichnung „Oecotropholog*in“ einheitlich und neutral für alle Verbandsmitglieder verwendet wird.

Artikel 1

Geltungsbereich und Ziele

1. Die Berufsordnung gilt für die in § 3.1.1 der Satzung des Berufsverbandes Oecotrophologie e. V. (VDOE) aufgeführten Berufsgruppen mit Hochschulabschluss, soweit sie freiberuflich tätig sind.
2. Regelungen, die nur für einzelne Personengruppen gelten, sind einzeln genannt. Auf Gesellschaften von Oecotropholog*innen finden diese Vorschriften ebenfalls Anwendung, soweit sich aus der Rechtsform keine Besonderheiten ergeben.
3. Mit der Festlegung von Berufspflichten dient die Berufsordnung gleichzeitig dem Ziel,
 - das Vertrauen zwischen Oecotropholog*innen, Klient*innen, Auftraggeber*innen und der Öffentlichkeit zu erhalten und zu fördern,
 - die Qualität der oecotrophologischen Leistung sicher zu stellen,
 - berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern,
 - der eigenverantwortlichen Erfüllung der Aufgaben nach bestem Wissen sowie nach dem jeweiligen Kenntnisstand der Ernährungs- und Haushaltswissenschaft sowie relevanter fachverwandter Wissenschaftsdisziplinen.

Artikel 2

Berufspflichten – Gewissenhaftigkeit

1. Die/Der Ocotropholg*in verpflichtet sich, ihren/seinen Beruf gewissenhaft auszuüben.
2. Die/Der Ocotropholg*in darf einen Auftrag nur annehmen und ausführen, wenn sie/er über eine ausreichende Sachkunde verfügt.
3. Die/Der Oecotropholog*in ist verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln zu unterrichten und diese zu beachten.
4. Die/Der Oecotropholog*in ist bei der Ausübung ihres/seines Berufes frei.
5. Die/Der Oecotropholog*in hat im Rahmen ihrer/seiner beruflichen Tätigkeit das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern.

Artikel 3

Berufspflichten – Eigenverantwortlichkeit

1. Die/Der Oecotropholog*in ist verpflichtet, ihre/seine Tätigkeit in eigener Verantwortung auszuüben. Sie/Er bildet sich ihr/sein Urteil selbst und trifft ihre/seine Entscheidungen selbstständig.
2. Die/Der Oecotropholog*in kann eine Pflichtverletzung nicht damit rechtfertigen, dass sie/er nach Weisungen eines Dritten, insbesondere einer/s Auftraggeber*in gehandelt hat.

Artikel 4

Berufspflichten – Datenschutz

1. Die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Artikel 5

Berufspflichten – Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht

1. Die/Der Oecotropholog*in stellt ihr/sein ganzes Wissen und Können in den Dienst ihres/seines Berufes und wendet jede mögliche Sorgfalt in der Bearbeitung ihrer/seiner Aufträge und der Betreuung ihrer/seiner Klient*innen und Auftraggeber*innen an.
2. Im Rahmen der wirtschaftlichen Aufklärungspflicht werden die Klient*innen und Auftraggeber*innen nach bestem Wissen und Gewissen über die voraussichtlich entstehenden Kosten für die Durchführung des Auftrages unterrichten.

Artikel 6

Berufspflichten – Weiterbildungspflicht

1. Das Wissen der/des Oecotropholog*in muss dem aktuellen Stand der Wissenschaft auf dem jeweiligen Fachgebiet entsprechen. Sie/Er ist deshalb zu fachlicher Weiterbildung verpflichtet.

Artikel 7

Werbung

1. Die/Der Oecotropholog*in unterliegt keinem gesetzlichen Werbeverbot. Sie/Er hat bei jeder unmittelbaren oder mittelbaren Werbung, sei es für ihre/ seine Person, ihre/seine Tätigkeit, ihre/seine Praxis, Agentur, ihr/sein Büro oder eine vergleichbare Einrichtung, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des „Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG)“, die wesentlichen werbliche Einschränkungen enthalten, zu beachten.
2. Die/Der Oecotropholog*in ist bei allen werblichen Mitteln, eigenen Veröffentlichungen, Interviews o. ä. zu verantwortungsbewusster Objektivität verpflichtet.
3. Die/Der Oecotropholog*in verpflichtet sich, in geeigneter Weise unverzüglich darauf hinzuwirken, dass jede unzulässige Werbung, die ohne ihre/seine Kenntnis oder Mitwirkung erfolgt ist, richtig gestellt wird und künftig unterbleibt.

Artikel 8

Besondere Bezeichnungen

1. Die/Der Oecotropholog*in darf neben der Berufsbezeichnung, die ihr/ihm mit dem Studienabschluss verliehen wurde, keine Bezeichnungen führen, die durch eine Koppelung den Eindruck einer gesetzlich und/oder behördlich genehmigten Berufsausübung erwecken, es sei denn eine behördliche Genehmigung liegt für eine anderweitig erworbene Qualifikation vor.
2. Akademische Grade, Titel und Bezeichnungen sind so zu führen, wie es auf den Abschluss-Zeugnissen angegeben ist. Ausländische Grade, Titel und Berufsbezeichnungen dürfen nur so geführt werden, wie sie durch das zuständige Ministerium anerkannt wurden.

Artikel 9

Haftpflicht

1. Der/Dem Oecotropholog*in wird empfohlen, eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Artikel 10

Meldepflicht

1. Die/Der Oecotropholog*in übt ihre/seine freiberufliche Tätigkeit unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften aus. Dies gilt insbesondere für die fiskalischen und gewerberechtlichen Meldevorschriften.
2. Beschäftigt die/der Oecotropholog*in Mitarbeitende, so sind die für Beschäftigungsverhältnisse geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Artikel 11

Standesdisziplin

1. Die/Der freiberuflich tätige Oecotropholog*in verpflichtet sich als Mitglied ihres/seines Verbandes zur Beachtung der Berufsordnung. Kolleg*innen begegnet sie/er mit Kollegialität. Herabsetzende Äußerungen über die Person, das berufliche Wissen einer/s Berufskolleg*in oder deren Arbeitsweise sind zu unterlassen.

Artikel 12

Verstöße gegen die Berufsordnung

1. Sollte es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und dem Verband über Fragen der Berufsordnung kommen, so werden sich die Parteien um eine gütliche Einigung bemühen.
2. Kommt es zu keiner Einigung, so wird die Meinungsverschiedenheit unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem Schiedsgericht entschieden, das auch über die Kosten des Schiedsverfahrens und ihre Verteilung unter die streitenden Parteien beschließt.
3. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist am Sitz des Verbandes.
4. Wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, setzt sich das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichter*innen zusammen, wobei der/die Vorsitzende eine/ein Jurist*in sein muss. Die Parteien sind bei der Auswahl je eines Schiedsrichtenden frei und benennen gemeinsam die/den Vorsitzende*n. Können sie sich innerhalb von 4 Wochen nicht auf eine/n Vorsitzende*n einigen, so ist die/der Präsident*in des zuständigen Landgerichts zu bitten, die/den fehlende/n Vorsitzende*n zu bestimmen. Die das Schiedsgericht anrufende Partei hat den Kostenvorschuss allein zu tragen.
5. Verstöße gegen die Berufsordnung können nach Abschluss des Schiedsgerichtsverfahrens auch im Wege eines satzungsgemäßen Verfahrens durch Ausschluss aus dem Berufsverband geahndet werden.

Artikel 13

Inkrafttreten

1. Diese Berufsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Verbandes der Oecotrophologen e. V. (seit 1. April 2014 umbenannt in Berufsverband Oecotrophologie e.V. (VDOE)) am 22. Juni 2007 in Bonn beschlossen und ersetzt die Berufsordnung für Diplom-Oecotrophologen, die seit dem 1. Januar 2003 in Kraft ist.
2. Die beschlossenen Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Anhang I vom 15. Juni 2002,
in der geänderten Fassung vom 22. Juni 2007
zur Berufsordnung für Oecotropholog*innen:
Oecotropholog*innen in der Ernährungsberatung und -therapie**

Präambel

Ein Arbeitsgebiet der freiberuflich tätigen Oecotropholog*innen ist die Ernährungsberatung und -therapie, die sich auf folgende Bereiche bezieht:

Die Aufgaben in der **Ernährungsberatung** betreffen sowohl Maßnahmen der Gesundheitsförderung (z. B. Durchführung von Projekten in der betrieblichen Gesundheitsförderung) als auch Maßnahmen der primären Prävention (z. B. eigenverantwortliche Beratung und Schulung des gesunden Menschen, Aufklärung und Information).

Die Aufgaben in der **Ernährungstherapie** als sekundär- (Therapie) und tertiärpräventive Maßnahme (Rehabilitation) umfassen eigenverantwortliche Beratung, Schulung und längerfristige Betreuung von Patient*innen. In der Ernährungstherapie arbeiten Oecotropholog*innen in enger Kooperation mit der/dem behandelnden Ärztin/Arzt oder im Rahmen einer ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung. Oecotropholog*innen üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage der allgemeinen Berufsordnung für Oecotropholog*innen in der jeweils geltenden Fassung aus und beachten, wenn sie in der Ernährungsberatung und -therapie tätig sind, darüber hinaus die nachfolgenden Grundsätze.

Artikel 1.1

Berufsgrundsätze in der Ernährungsberatung und -therapie

1. Mit ihrer/seiner Tätigkeit fördert und unterstützt die/der Oecotropholog*in die Gesundheit des einzelnen Menschen und von Bevölkerungsgruppen.
2. Die/Der Oecotropholog*in erfüllt ihre/seine Aufgaben in der Ernährungsberatung und -therapie nach bestem Wissen und Gewissen sowie dem jeweiligen Kenntnisstand der Ernährungswissenschaft und anderer relevanter Wissenschaftsdisziplinen basierend auf anerkannten Lehrmeinungen und anerkannten Beratungsstandards (z. B. denen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) und anderer wissenschaftlicher Fachgesellschaften). Sie/Er arbeitet auf medizinischer und psychologisch-pädagogischer Grundlage und stützt sich auf betriebswirtschaftliche und sozioökonomische Fachkenntnisse.
3. Das vorrangige Ziel ihrer/seiner Tätigkeit in der Ernährungstherapie ist die Verbesserung des Ernährungszustandes und/oder die Vermeidung und Verbesserung gestörter Stoffwechselfunktionen, um Morbidität und Mortalität zu reduzieren.
4. Dabei ist nicht nur das ernährungswissenschaftliche Fachwissen entscheidend, sondern auch die Fähigkeit, der/den Klient*in zur Mitarbeit zu gewinnen, eine Veränderung des Ernährungsverhaltens zu bewirken und Fehlverhalten zu vermeiden. Dabei ist die Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit der/des Klient*in zu fördern und ihr/sein Selbstbestimmungsrecht zu achten.

Artikel 1.2

Berufsausübung

1. Die/Der in der Ernährungsberatung und -therapie tätige Oecotropholog*in führt ihre/seine Tätigkeit eigenverantwortlich, ordnungsgemäß und fachgerecht durch.

2. Die/Der Oecotropholog*in ist verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten und sie zu beachten.
3. Die/Der Oecotropholog*in darf bei der Ausübung ihres/seines Berufes keinen Unterschied machen hinsichtlich der Nationalität, Religion, dem Geschlecht, der politischen Einstellung oder der sozialen Stellung der/s Klient*in (vgl. Grundgesetz Art. 1 und 3).
4. Die/Der Oecotropholog*in ist verpflichtet, ihren/seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem Vertrauen zu entsprechen, das ihr/ihm im Zusammenhang mit ihrer/seiner Tätigkeit entgegengebracht wird.

Artikel 1.3

Schweigepflicht

1. Die/Der Oecotropholog*in verpflichtet sich, über alles Schweigen zu bewahren, was ihm/ihr bei der Ausübung seines/ihrer Berufes anvertraut oder zugänglich gemacht wird.
2. Die/Der freiberuflich tätige Oecotropholog*in hat alle Mitarbeitenden und Hilfskräfte einschließlich der Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf bei der diät- und ernährungstherapeutischen Tätigkeit anwesend sind, über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz zu belehren.
3. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach der Beendigung des Auftragsverhältnisses fort.
4. Die/Der Oecotropholog*in unterliegt der Schweigepflicht nicht, wenn die/der Klient*in sie/ihn von der Schweigepflicht, z. B. gegenüber dem/der behandelnden Arzt/Ärztin, entbunden hat.
5. Die/Der Oecotropholog*in ist verpflichtet, den Leistungsträger*innen im Einzelfall auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es für die Durchführung von deren Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch § 100 SGB X erforderlich ist.
6. Zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen der Verschwiegenheit unterliegende Tatsachen und Befunde nur soweit mitgeteilt werden, als dadurch berechnigte Interessen der/des Klient*in und die Identität ihrer Person nicht verletzt werden oder soweit die/der Klient*in vorher ausdrücklich zustimmt.

Artikel 1.4

Dokumentations-, Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht

1. Die/Der Oecotropholog*in ist zur Dokumentation der wichtigsten Daten einer Ernährungsberatung und -therapie verpflichtet.
2. Es besteht Aufklärungspflicht der/des Oecotropholog*in gegenüber der/dem Klient*in über den geplanten Beratungs- und Therapieverlauf.
3. Heilungsversprechen sind nicht zulässig.
4. Besteht Unsicherheit über den Gesundheitszustand einer/s Patient*in, so ist rechtzeitig mit allem Nachdruck auf die Erforderlichkeit eines Arztbesuchs hinzuweisen. Erfolgt dieser Arztbesuch nicht, so ist die Ablehnung der Ernährungsberatung und -therapie möglich. Über diesen Vorgang sollte die/der Oecotropholog*in in eigenem Interesse eine Niederschrift fertigen.

Artikel 1.5

Tätigkeit in eigener Praxis

1. Die/Der Oecotropholog*in muss ihre/seine Praxis persönlich betreiben. Die

Beschäftigung von Mitarbeitenden setzt die verantwortliche Leitung der Praxis durch die/den freiberufliche/n Oecotropholog*in, eine sorgfältige Auswahl von Mitarbeitenden und die Überwachungspflicht der Mitarbeitenden voraus.

2. Die/Der freiberuflich tätige Oecotropholog*in sollte mit Ernährungsberatung und ernährungstherapeutischen Aufgaben nur Oecotropholog*innen oder Diät-assistent*innen mit entsprechender Zusatzqualifikation betrauen.
3. Die Praxisräume müssen den hygienischen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
4. Die Vertraulichkeit der Gespräche und die beratungsmethodischen Anforderungen müssen durch die räumlichen Gegebenheiten gewährleistet sein.

Artikel I.6

Zusammenarbeit mit Ärzt*innen

1. Die ernährungstherapeutische Tätigkeit der/des Oecotropholog*in erfolgt in Kooperation mit der/dem behandelnden Ärztin/Arzt. Ihr/Ihm liegt die medizinische Diagnose zugrunde.
2. Die/Der Oecotropholog*in erstellt aufgrund der ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung in Absprache mit der/dem Patient*in einen Ernährungstherapieplan, der die familiäre, berufliche und sozioökonomische Situation der/des Patient*in berücksichtigt.
3. Bei Unklarheiten und Auffälligkeiten in der Notwendigkeitsbescheinigung oder im Krankheitsverlauf sollte die/der Oecotropholog*in mit der/dem behandelnden Ärztin /Arzt Kontakt aufnehmen und entsprechend ihrer/seiner Fachkenntnisse Vorschläge zur Therapie machen. Am Ende der Therapie sollte ein kurzer Bericht über den Verlauf und das Ergebnis an die/den Ärztin/Arzt erfolgen.
4. Bei Gründung einer gemeinsamen Praxis von Ärzt*innen und Oecotropholog*innen gibt es von Seiten der Berufsordnung der Oecotropholog*innen keine Einschränkungen, es wird jedoch auf die Bestimmungen in den für die einzelnen Kammerbezirke gültigen Berufsordnungen der Ärzt*innen verwiesen.

Artikel I.7

Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufsgruppen

1. Die Zusammenarbeit von Oecotropholog*innen mit Angehörigen anderer Berufsgruppen im Gesundheitswesen erfolgt zum Wohle der/des Klient*in. Sie ist geprägt von Loyalität und gegenseitiger Anerkennung der beruflichen Kompetenz und Zuständigkeit des anderen.

Artikel I.8

Haftpflicht

1. Die/Der in der Ernährungsberatung und -therapie tätige Oecotropholog*in verpflichtet sich, eine ausreichende Berufshaftpflicht abzuschließen.

Artikel I.9

Weiterbildungspflicht

1. Die Tätigkeit der/des Oecotropholog*in in der Ernährungsberatung und -therapie erfordert eine ständige Verpflichtung zur Weiterbildung, um die fachlichen, methodischen, sozialen und emotionalen Kompetenzen zu erweitern.
2. Die/Der Oecotropholog*in, die/der drei Jahre nicht im Bereich der Ernährungsberatung und -therapie tätig war und sich währenddessen entsprechend Artikel I.9 Ziffer 1 nicht weitergebildet hat, hat vor Wiederaufnahme ihrer/seiner Tätigkeit ihr/sein Wissen und Können durch die Teilnahme an Auffrischungslehrgängen und Weiterbildungen auf den neuesten Stand zu bringen und zu belegen.

Artikel I.10

Werbung

1. Die/Der Oecotropholog*in unterliegt keinem generellen gesetzlichen Werbeverbot. Jedoch sind neben den in Artikel 7 der Berufsordnung für Oecotropholog*innen genannten Einschränkungen des „Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG)“ auch die einschlägigen Einschränkungen des „Heilmittelwerbegesetzes (HWG)“ zu beachten.
2. Insbesondere ist es mit dem Gebot der Werbeklarheit und -wahrheit sowie dem Ansehen des Berufsstandes unvereinbar, den eigenen Namen für werbende Veröffentlichungen über Produkte oder Leistungen zu benutzen oder zur Verfügung zu stellen, wenn diese dazu bestimmt sind, für die eigene Praxis, Agentur, das eigene Büro oder vergleichbare Einrichtungen zu werben.

Artikel I.11

Honorierung der Leistung

1. Die/Der Oecotropholog*in in der Ernährungsberatung und -therapie hat Anspruch auf eine Honorierung, die im angemessenen Verhältnis zum wissenschaftlichen Standard, der Art, Schwierigkeit und dem Umfang ihrer/seiner Tätigkeit steht.
2. Die/Der Oecotropholog*in teilt der/dem Klient*in die voraussichtliche Höhe der Kosten vor Erbringung der Leistung mit, z. B. in Form eines Kostenvoranschlags.

Artikel I.12

Verbandszugehörigkeit und Qualitätssicherung

1. Die Verbandszugehörigkeit zum Berufsverband Oecotrophologie e. V. (VDOE) und die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Berufsordnung soll gegenüber den Klient*innen, den in Kooperation zusammenarbeitenden Ärzt*innen, den Krankenkassen und allen anderen im Gesundheitsbereich tätigen Personen oder Organisationen in geeigneter Form deutlich gemacht werden.
2. Die Qualität der angebotenen Ernährungsberatung soll in der Außendarstellung durch den Hinweis auf den Erwerb anerkannter Zertifikate, wie sie z. B. im einzelnen in den „Gemeinsamen und einheitlichen Handlungsfeldern und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von § 20 Abs. 1 und 2 SGB V vom 21. Juni 2000 in der Fassung vom 10. Februar 2006, 2. korrigierte Auflage vom 15. Juni 2006“ aufgeführt sind, sichtbar gemacht werden.
3. Die Zertifikatsträger*innen „Ernährungsberater/in VDOE“ können darüber hinaus das VDOE-Logo in der Außendarstellung verwenden. Einzelheiten zur Verwendung des VDOE-Logos regelt die „VDOE-Richtlinie zur Nutzung der Bildmarke VDOE als Qualitätssiegel für die Ernährungsberatung“.

Artikel I.13

Inkrafttreten

1. Der vorliegende Anhang zur Berufsordnung für Oecotropholog*innen wurde auf der Mitgliederversammlung des Verbandes der Oecotrophologen e. V. (seit 1. Januar 2014 umbenannt in Berufsverband Oecotrophologie e.V. (VDOE)) am 22. Juni 2007 in Bonn beschlossen und ersetzt den Anhang I vom 15. Juni 2002.
2. Die beschlossenen Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.